

GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

# **Geschäfts- und Kompetenzreglement Sozialausschuss**

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 7. November 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Zusammensetzung und Organisation</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Beschlussfassung und Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b> .....	<b>4</b>

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Organisationsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements des Gemeinderates Unterengstringen.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 29 ff Organisationsreglement Gemeinderat werden die gemeinderätlichen Ressorts durch beratende Kommissionen und Ausschüsse unterstützt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben und allfällige Vollzugskompetenzen der beratenden Kommissionen fest.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dem Sozialausschuss untersteht die Behandlung sämtlicher Geschäfte der Sozialen Dienste (Art. 32 abs. 2 Organisationsreglement).

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Sozialausschusses basierend auf dem Organisationsreglement des Gemeinderates.

## **Art. 3 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Sozialausschuss setzt sich aus dem Gesundheits- und Sozialvorstand (Präsidium) sowie zwei weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat zusammen. Das Aktuarat wird vom Leiter Soziale Dienste geführt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Personen werden an Sitzungen je nach Bedarf für einzelne Traktanden als Gäste eingeladen.

<sup>3</sup> Der Sozialausschuss kann externe Fachberater beiziehen.

<sup>4</sup> Die Sitzungsdaten werden soweit möglich jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr festgelegt. Die Sitzungseinladungen inkl. Traktandenliste erfolgen durch den Leiter Soziale Dienste. Die Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt.

<sup>5</sup> An jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der Umfang sowie die Art und Weise des Protokolls (z.B. nur Beschlussprotokoll) regelt der Sozialausschuss selbständig.

<sup>6</sup> Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

<sup>7</sup> Ist ein Beschluss dringlicher Natur und kann dieser nicht bis zur nächsten Sitzung des Sozialausschusses warten, ist der Leiter der Sozialen Dienste befugt, den Entscheid zusammen mit dem Gesundheits- und Sozialvorstand oder dessen Stellvertreter zu fällen. Der Sozialausschuss ist an der darauffolgenden Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>8</sup> Die Mitglieder des Sozialausschusses treten in den Ausstand, wenn sie gemäss §5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) in einer Sache persönlich befangen erscheinen.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Dem Sozialausschuss untersteht die Behandlung sämtlicher Geschäfte der Sozialen Dienste (Art. 32 abs. 2 Organisationsreglement). Die Hauptaufgaben sind somit:

- a. Der Sozialausschuss beurteilt und verfügt alle Gesuche, Anträge sowie Verfügungspflichten Geschäfte im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kanton Zürich.
- b. Der Sozialausschuss beurteilt und verfügt alle Gesuche, Anträge sowie verfassungspflichtigen Geschäfte im Rahmen der Asylfürsorge gemäss Asylgesetz (AsylG), der Asylverordnung (AsylV) 2, dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VInTA) sowie der kantonalen Asylverordnung (AfV).
- c. Der Sozialausschuss beurteilt und verfügt Gesuche für Subventionen an die Familienergänzende Kinderbetreuung gemäss der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) sowie dem Elternbeitragsreglement.
- d. Der Sozialausschuss verfügt die Auszahlung und den Anspruch der Alimentenbevorschussung gemäss den Empfehlungen des KJZ Dietikons aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV).
- e. Der Sozialausschuss entscheidet über Staatshaftungsbegehren im Rahmen der Beistandschaften gemäss Art. 454 Zivilgesetzbuch (ZGB).
- f. Der Sozialausschuss entscheidet über die Kompetenzen der Sozialen Dienste im Rahmen der Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Kleinkinderbetreuungsbeiträge, der Alimentenbevorschussung sowie der Beistandschaften.

#### **Art. 5 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 07.11.2022 genehmigt und tritt per 1. Dezember 2022 in Kraft.

#### **Art. 6 Aufhebung früherer Erlasse**

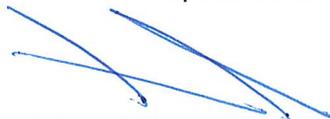
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäfts- und Kompetenzreglements werden die früheren mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Unteringstringen, 7. November 2022

**GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Marcel Balmer



Pascal Brun